

Geltung der VOB

1. Für Vereinbarungen über von uns für den Geschäftspartner erbrachte Bauleistungen gelten die Bestimmungen der VOB in jeweils aktueller Fassung. Für Bestandteile dieser Vereinbarungen, die nicht in der VOB geregelt sind, gelten darüber hinaus die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Für Vereinbarungen, die Lieferungen und sonstige Leistungen (nicht Bauleistungen nach der VOB) von uns für den Geschäftspartner zum Gegenstand haben, gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- 1.) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2.) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II. Angebot, Angebotsunterlagen und Warengattung

- 1.) Angebote sind freibleibend.
- 2.) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt haben oder bei mündlich erteilten Aufträgen mit Ausführungsleistungen begonnen wurde.
- 3.) Die von uns gelieferten Baustoffe werden entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung hergestellt. Die Fertigung wird laufend entsprechend diesen Richtlinien überwacht. Der Besteller ist für die richtige Auswahl der für seine Zwecke passenden oder erforderlichen Baustoffe einschließlich deren technischen Eigenschaften allein verantwortlich.
- 4.) Sonstige Angaben in Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen von uns, insbesondere auch im Angebot über Gewicht, Maße, physikalische Beschaffenheit, Qualität und Leistung dienen nur der Beschreibung und der Kennzeichnung; sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar und sind nur verbindlich, wenn wir die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich zugesichert haben.
- 5.) Fertigen wir Aufträge nach Zeichnungen, Maßangaben oder sonstigen Unterlagen, die wir vom Besteller zur Verfügung gestellt bekommen, so setzen wir deren Eignung in jeder Hinsicht, Maßgenauigkeit und sonstiger Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen voraus. Besteht keine Übereinstimmung, so trägt der Besteller die Kosten nachträglicher Änderungen bzw. zusätzlicher Leistungen.
- 6.) Angaben in den Angeboten von uns über Mengen der von uns zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden oder einzubauenden Materialien sind nur ungefähr und unverbindlich. Zu Abrechnungszwecken werden ausschließlich die Feststellungen im Aufmaß oder auf dem Lieferschein zugrunde gelegt.

III. Lieferung

- 1.) Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 2.) Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigungen können durch uns vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 3.) Der Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführungen der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütungen beziehen.
- 4.) Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Rügen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente unverzüglich an den Frachtführer zu richten.
- 5.) Die Versicherung gegen Schäden irgendetlicher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von uns abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 6.) Für den Ablauf der Lieferungen gelten im übrigen folgende Bestimmungen:
 - a) Die benötigten Güter und Mengen sind schriftlich oder fermündlich durch den vom Besteller schriftlich benannten Beauftragten oder einem uns bereits bekannten Baustellenleiter oder Poller des Bestellers abzurufen, regelmäßig 48 Stunden vor dem Lieferzeitpunkt, um den rechtzeitigen Einsatz ausreichender Transportmittel zu ermöglichen.
 - b) Muss das Liefere oder Einbringen der Baustoffe verschoben werden, so sind wir spätestens am Tage vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt zu verständigen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so hat der Besteller die Vergütung für alle auf dem Weg zur Baustelle befindlichen Mengen zu tragen, gleichgültig, ob er sie abnimmt oder nicht. Darüber hinaus bleiben Schadensersatzansprüche wegen entgangener anderweitiger Aufträge vorbehalten.
 - c) Der Besteller hat für die Transportfahrzeuge von uns für eine ausreichend feste Fahrbahn bis zur Entladestelle zu sorgen. Für alle aus Mängeln der Fahrbahn entstehenden Schäden haftet der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden. Er hat ferner dafür einzustehen, daß die Fahrzeuge unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren können. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen behalten wir neben der Berechnung von Unkosten, Wartezeit und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auch das Recht vor, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.
 - d) Nach Eintreffen auf der Baustelle ist alsbald mit der Entleerung der Fahrzeuge zu beginnen. Der Besteller ist verpflichtet, hierzu die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Entleerung besorgt das Personal von uns, soweit es sich um maschinelle Entleerung von Fahrmischern oder Lkw-Kippern handelt. Dem Preis frei Baustelle ist eine Entladezeit des Fahrzeugs von 15 Minuten zugrunde gelegt. Längere Wartezeiten werden auf Stundennachweis dem Besteller in Rechnung gestellt.
 - e) Für Restmengen, die vom Besteller nicht aus dem Fahrzeug entnommen werden, wird keine Gutschrift erteilt. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen dem Besteller zu berechnen.
 - f) Ein Bevollmächtigter des Auftraggebers - als solche gelten uns gegenüber die Arbeitnehmer des Bestellers an der jeweiligen Baustelle - muss bei jeder Anlieferung durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein die Ordnungsmäßigkeit des auf dem Lieferschein durch Aufdruck bezeichneten Materials nach Menge und Zusammensetzung bescheinigen.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

- 1.) Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 2.) Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) Wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, uns nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden, z.B. bei Planlieferungen,
 - b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns einreichen;
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet, ob diese von uns, dem Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschussverluste von wichtigen Werkstoffen, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
- 3.) Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung weg.

- 4.) Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 5.) Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Art. IV.3 und IV.4 ausdrücklich genannten.

V. Preise, Zahlungen und Sicherheitsleistung

- 1.) Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der zur Liefer- und Leistungszeit jeweils gültigen Preisliste von uns oder aufgrund schriftlicher Einzelvereinbarung.
- 2.) Die Preise von uns verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto in Euro ohne Mehrwertsteuer.
- 3.) Für die Berechnung wird die auf dem Lieferschein aufgeführte Materialart, -güte und -menge, bei von uns erbrachten Leistungen, das Aufmaß zugrunde gelegt.
- 4.) Der Zahlungsverzug richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.) Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von uns ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendetlicher Art zu leisten. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 6.) Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und sind berechtigt, einen Verzugszins in gesetzlicher Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere bei auftretender Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers gegenüber Dritten, bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Besteller und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, so können wir, auch ohne vorherige Ankündigung, die weiteren Lieferungen oder Leistungen, auch innerhalb eines Auftrages einstellen, oder weitere Lieferungen oder Leistungen von der Gewährung entsprechender Sicherheiten oder Barzahlung abhängig machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.) Schecks werden zahlungshalber nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Vordatierte Schecks nehmen wir nicht an. Im Falle der Nichteinlösung eines Schecks trägt der Besteller uns die hieraus entstandenen Kosten; außerdem werden sämtliche Forderungen in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
- 9.) Wir als Auftragnehmer sind im Einzelfall berechtigt, zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete, unbedingte und unbefristete Zahlungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung sämtlicher Forderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), gleichgültig aus welchem Rechtsgründe; auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bereits bezahlt ist. Bei laufenden Rechnungen gilt die vorbehaltene Eigentumssicherung für die Saldoforderung von uns.
- 2.) Wird die von uns gelieferte Ware in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller mit dem Abschluss des Liefervertrages, spätestens mit Abnahme der Lieferung, den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch zur Sicherung unserer Forderung an uns ab.
- 3.) Die Abtretung erfolgt in jedem Falle in Höhe des Betrages, der der Rechnungsforderung entspricht, zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 20 %.
- 4.) Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinen Schuldner die Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der abgetretenen Forderung ausschließlich an uns zu bezahlen.
- 5.) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir auch dann berechtigt, wenn eine Gefährdung des vorbehaltenen Eigentums zu befürchten ist.
- 6.) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderung nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen die Sicherheiten in entsprechender Höhe und nach der Wahl von uns frei.
- 7.) Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Waren oder der hieraus hergestellten Erzeugnisse.

VII. Mängelhaftung

- 1.) Wir übernehmen die Gewähr für die Mangelfreiheit der von uns hergestellten Erzeugnisse: Wir übernehmen die Gewähr für die Mangelfreiheit der von uns hergestellten Erzeugnisse und Baustoffe gem. den einschlägigen technischen Vorschriften.
- 2.) Beschaffensvereinbarungen müssen in der Auftragsbestätigung bzw. der Gebrauchsanweisung ausdrücklich schriftlich niedergelegt sein. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 3.) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und uns entsprechende Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Dies gilt insbesondere bei bituminösen Baustoffen vor deren weiterer Verarbeitung.
- 4.) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängelhaftung beträgt ein Jahr gegenüber Unternehmern, zwei Jahre gegenüber Verbrauchern, jeweils gerechnet ab Abnahme bzw. Lieferung.
- 5.) Bei berechtigter Frist gem. Mängelrüge werden wir, nach unser Wahl, die Mängel unentgeltlich nachbessern oder die mangelhaften Gegenstände gegen mangelfreie Gegenstände austauschen.
- 6.) Wird ein Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch uns behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 7.) Die Mängelhaftung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 8.) Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar in Folge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche wir nicht zu vertreten haben.
- 9.) Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den oben ausdrücklich genannten.
- 10.) Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgründe sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für Zahlungen ist Kirchheim/Teck.
- 2.) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kirchheim/Teck bzw. Landgericht Stuttgart.

IX. Salvatorische Klauseln

- 1.) Der zwischen uns und dem Besteller abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einzelner Ziffern dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.) Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist, nach Treu und Glauben, durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.